

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 20. November 2018

Geschäftsnummer: 2018.RRGR.493

Le Landeron, St. Johannsen 40, Justizvollzugsanstalt St. Johannsen, Erweiterung Sicherheitszaun/Sicherheitsperimeter für die Freizeitzone Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'270'000.-- (Gesamtkosten von CHF 1'350'000.-- abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 80'000.--) soll der bestehende Sicherheitsperimeter erweitert und mit einem überwachten Sicherheitszaun umschlossen werden. Den Inhaftierten der Justizvollzugsanstalt St. Johannsen wird so eine überwachte Grünfläche für die Freizeitgestaltung zugänglich gemacht.



2 Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 372 ff., insbesondere Art. 377
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341)
- Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV; SR 341.1)
- Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG; BSG 341.1), Art. 8 ff. und Art. 83 ff.
- Verordnung vom 5. Mai 2004 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV; BSG 341.11), Art. 12 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 10
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand Oktober 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland = 122.8 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Reserven)	CHF	1'350'000.00
bestehend aus:		
• Sicherheitszaun	CHF	990'000.00
• Überwachung	CHF	360'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	1'350'000.00
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung AGG vom 23. Februar 2018)	– CHF	80'000.00
Zu bewilligender Kredit	CHF	1'270'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

Das Bauvorhaben ist beim Bundesamt für Justiz angemeldet. Der Bund wird das Vorhaben voraussichtlich mit Beiträgen im üblichen Rahmen von 35 % der anrechenbaren Kosten mitfinanzieren, was etwa einem Viertel der Gesamtinvestitionskosten entsprechen wird. Der Bundesbeitrag ist im vorliegenden Kreditantrag noch nicht in Abzug gebracht.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement (Nr. 09.15.9100)
 Objekt: Gemeinde: Le Landeron
 Grundstück: Nr. 25

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau- Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt sind.

Konto	Bezeichnung	Rechnungsjahr		Betrag
504100	Umbau Liegenschaften (VV)	2018	CHF	80'000.00
504100	Umbau Liegenschaften (VV)	2019	CHF	1'270'000.00
Total			CHF	1'350'000.00

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Gesamtkosten von CHF 1'350'000.-- betreffen 100 % wertvermehrende Investitionen.

Die Investitionen von CHF 1'350'000.-- für den Sicherheitszaun und die Überwachung sind der Anlageklasse "Übriges Gebäude" zugeordnet. Bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren beträgt der jährliche Abschreibungsaufwand CHF 54'000.--.

Bern, 20. November 2018

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Iseli*

Der Generalsekretär: *Trees*

